

GIOVANNI BUTTARELLI STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Virginija LANGBAKK Direktorin Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen Gedimino Pr. 16 LT-01103 Vilnius Litauen

Brüssel, 3. April 2014 GB/OL/sn/D(2014)0822 **C 2013-0703** Bitte richten Sie alle Ihre Schreiben an: edps@edps.europa.eu

Sehr geehrte Frau Langbakk,

am 25. Juni 2013 übermittelte der Datenschutzbeauftragte (DSB) des Europäisches Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) eine Meldung betreffend das "Auswahl- und Einstellungsverfahren für Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, Praktikanten und Zeitarbeitskräfte des EIGE" an den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die Verordnung). Am 18. Juli 2013 forderte der EDSB weitere Informationen an, die am 18. Februar 2014 eingingen. Der Entwurf der Stellungnahme wurde am 24. März 2014 mit der Bitte um Kommentare übermittelt; der DSB des EIGE teilte am 3. April 2014 mit, dass er keine Kommentare habe.

Der EDSB hat bereits Leitlinien zu den Auswahl- und Einstellungsverfahren herausgegeben.¹ Aus diesem Grund wird in der Darlegung des Sachverhalts und der rechtlichen Prüfung nur auf diejenigen Aspekte eingegangen, die von diesen Leitlinien abweichen.

Sachverhalt

Gemäß Meldung umfassen die Kategorien der im Verfahren der Auswahl von Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen verarbeiteten Daten auch Informationen über die Familien der Bewerber, insbesondere Informationen über das Einkommen des Ehegatten, die Eheschließung/Scheidung/Trennung, Entscheidungen in Unterhaltssachen sowie Geburtsurkunden von Kindern. Diese Kategorien werden weder in der den Bewerbern vorliegenden Datenschutzerklärung noch in den vorgelegten Bewerbungsformularen erwähnt.

Tel.: +32 (0)2 283 19 00 - Fax: +32 (0)2 283 19 50

¹ Abrufbar auf der Website des EDSB.

Personenbezogene Daten von Bewerbern der Reserveliste werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Erstellung der Reserveliste aufbewahrt. Die Bewerber können nach Ablauf der Frist keine Änderungen ihrer Bewerbung einreichen.

Was das Recht auf Zugang angeht, geht aus dem Dokument des EIGE zu den Auswahlverfahren zur Einstellung (S. 11) hervor, dass die Bewerber ein Recht auf Zugang zum "Prozentsatz der Gesamtpunktzahl, die im Hinblick auf jeden Themenbereich zuerkannt wurde, bezüglich welchem die Bewerber bewertet wurden" haben.

In der Datenschutzerklärung wird auf die Direktorin des EIGE *ad personam* als die für die Verarbeitung Verantwortliche Bezug genommen. Es wird nicht explizit auf das Recht auf Zugang verwiesen; im Abschnitt mit dem Titel "Recht auf Zugang und Berichtigung" wird erläutert, welche Möglichkeiten zur Aktualisierung bereits eingereichter Bewerbungen bestehen, wobei darauf hingewiesen wird, dass Änderungen nur bis zum Bewerbungsschluss vorgelegt werden können. Was die Rechtsgrundlage angeht, wird in der Erklärung auf das Beamtenstatut in der Fassung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 337/2007 verwiesen.

Rechtliche Prüfung

Qualität der Daten

Die Informationen über Ehepartner und Kinder scheinen für das Einstellungs- und Auswahlverfahren als solches nicht relevant zu sein; sie sind nur für die Bestimmung der Rechte nach Einstellung/Ernennung (z.B. Haushaltszulagen) relevant. Wie vom EIGE klargestellt wurde, werden diese Angaben in Wirklichkeit nur bei den erfolgreichen Bewerbern zur Bestimmung der Rechte eingeholt. Dies geschieht im Rahmen eines separaten Verfahrens, das nicht unter diese Meldung fällt.² Aus diesem Grund sollte das Meldungsformblatt aktualisiert werden, damit die Unterscheidung zwischen diesen beiden Verfahren daraus eindeutig hervorgeht.

Aufbewahrungsfristen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben (im vorliegenden Fall die Auswahl und Einstellung) und/oder weiterverarbeitet werden (nämlich Audit, mögliche Beschwerden gegen den Ausgang des Verfahrens), erforderlich ist.

Der Aufbewahrungszeitraum für personenbezogene Daten von Bewerbern auf Reservelisten sollte deshalb mit der tatsächlichen Gültigkeitsdauer der Liste verknüpft werden; eine Aufbewahrungsdauer von zwei oder drei Jahren ab Erlöschen der Gültigkeit der Liste wäre angemessen.³

Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen

In den Artikeln 11 und 12 der Verordnung ist eine Liste der Informationen enthalten, die betroffene Personen erhalten müssen.

In der Datenschutzerklärung wird auf die Direktorin des EIGE *ad personam* als die für die Verarbeitung Verantwortliche Bezug genommen. **Rechtlich gesehen ist die Agentur als solche die für die Verarbeitung Verantwortliche**; es könnte auch ein E-Mail-Postfach als Kontaktstelle angegeben werden.

² Der EDSB hat in verschiedenen Fällen (2007-0558, 2013-0729) geklärt, dass die Verfahren zur Bestimmung von Rechten nicht Gegenstand einer Vorabkontrolle sind, da sie keine Bewertung von Daten darstellen, auf welche Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung anwendbar wäre, sondern vielmehr eine Bewertung objektiver externer Faktoren, z.B. Entfernung zum Herkunftsort, Personenstand, Anzahl der Kinder usw.

³ Dies bedeutet, dass wenn die Gültigkeitsdauer einer Liste verlängert wird, der Beginn des Zeitraums von zwei Jahren nach hinten verlegt wird zum Zeitpunkt des Erlöschens der Gültigkeit.

Aus der Datenschutzerklärung sollte explizit hervorgehen, dass die Bewerber ein Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten haben. Dieser Grundsatz wird im Dokument des EIGE zum Auswahlverfahren für die Einstellung erwähnt, sollte jedoch auch in der Datenschutzerklärung genannt werden.

Was die in der Datenschutzerklärung genannte Rechtsgrundlage angeht, wäre es ausreichend, auf das Beamtenstatut in der geänderten Fassung zu verweisen, damit die Erklärung nicht bei jeder Änderung des Statuts aktualisiert werden muss. In Bezug auf die abgeordneten nationalen Sachverständigen, Praktikanten und Zeitarbeitskräfte sollten die jeweiligen Rechtsgrundlagen in die Datenschutzerklärung eingefügt werden.

In der Datenschutzerklärung könnte auch erwähnt werden, dass die Bewerbungsformulare der erfolgreichen Kandidaten in deren Personalakte aufgenommen werden.

Recht auf Auskunft und Berichtigung

Gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung haben die betroffenen Personen ein Recht auf Auskunft über ihre eigenen Daten und auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten. Es sind nach Artikel 20 der Verordnung Einschränkungen möglich.

Laut Meldung und ergänzenden Unterlagen können die betroffenen Personen ihre Daten nur bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist berichtigen. Danach sind keine Berichtigungen mehr möglich.

Obgleich der EDSB durchaus Verständnis dafür hat, dass aus Gründen der Gerechtigkeit des Auswahlverfahrens nach Bewerbungsschluss keine Änderungen zulässig sein sollten, die die Zulässigkeit betreffen, sollte den betroffenen Personen dennoch die Möglichkeit eingeräumt werden, Informationen rein administrativer Art korrigieren zu können, z.B. geänderte Kontaktdaten nach Bewerbungsschluss.⁴

Schlussfolgerung

Der EDSB hat keinen Grund zu der Annahme, dass gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen wird, vorausgesetzt, die in der vorliegenden Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen werden berücksichtigt.

Bitte informieren Sie den EDSB innerhalb von drei Monaten über die aufgrund dieser Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen.

٦	N /T:4	£	11	1	C	
J	VI IT	rrei	ınaı	ıcner	ı Grüß	en

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Herrn Marc JACCARINI, Referat Verwaltung, Humanressourcen, EIGE

Herrn Ramunas LUNSKUS, Datenschutzbeauftragter, EIGE

_

⁴ Siehe Seite 8 der Leitlinien.